

**BURGERGEMEINDE**  
4901 LANGENTHAL



**Benutzungs- und  
Gebührenreglement  
Waldhütte Schlosshubel**

**Ausgabe 2017**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES / GEGENSTAND.....</b>	<b>3</b>
<b>VERMIETUNG UND KOSTEN .....</b>	<b>3</b>
<b>EINRICHTUNG UND BETRIEB .....</b>	<b>4</b>
<b>ABGABE UND REINIGUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>6</b>

## **Allgemeines / Gegenstand**

- Eigentum **Art. 1** Die Burgergemeinde Langenthal ist Eigentümerin der Waldhütte Schlosshubel und der Waldparzelle Langenthal-Gbbl. Nr. 71.
- Beschrieb **Art. 2** Zur Waldhütte (Hauptgebäude) gehören die überdachte Feuerstelle, der Brunnen und das Nebengebäude (Toilette und Holzschopf). Die Waldhütte verfügt weder über eine Küche noch einen Stromanschluss. Sie ist zweiseitig offen.

## **Vermietung und Kosten**

- Grundsatz **Art. 3** Die Waldhütte Schlosshubel kann für Anlässe gemietet werden. Es besteht jedoch kein Mietanspruch.
- Zuständigkeit und Kontrolle **Art. 4** <sup>1</sup> Für die Vermietung der Waldhütte ist der Burgerrat zuständig. Er bestimmt eine Person (vorzugsweise aus der Verwaltung der Burgergemeinde), welche für die Bewirtschaftung der Waldhütte verantwortlich ist und entsprechende Bewilligungen erteilt.
- <sup>2</sup> Die Benutzer der Waldhütte Schlosshubel haben die Anweisungen der zuständigen Person zu beachten und zu befolgen. Die Burgergemeinde Langenthal behält sich das Recht vor, während der Anlässe jederzeit Kontrollen durch ihre Funktionäre durchzuführen. Auf Verlangen ist die Bewilligung vorzuweisen.
- Benützung **Art. 5** <sup>1</sup> Mieter der Waldhütte haben während der reservierten Zeit freien Zugang und können Nichtberechtigte im Bereich der Waldhütte wegweisen.
- <sup>2</sup> Ist die Waldhütte nicht vermietet, steht sie grundsätzlich allen zur Benützung offen (jedoch ohne das Nebengebäude).
- Mieterschaft **Art. 6** Für jeden Anlass ist eine mündige Person verantwortlich. Auf diese wird die entsprechende Bewilligung ausgestellt. Die verantwortliche Person hat für Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- Mietpreis **Art. 7** <sup>1</sup> Der Mietpreis für einen Tag beträgt zwischen CHF 75.00 und CHF 100.00. Der Burgerrat Langenthal legt diesen im Gebührentarif fest. Der Burgerrat kann ein angemessenes Kostendepot verlangen.
- <sup>2</sup> Bei Nichtbeanspruchung oder Stornierung einer bereits schriftlich bestätigten Waldhüttenreservation wird anstelle des Mietpreises eine Reservationsgebühr von CHF 25.00 verrechnet.
- <sup>3</sup> Die Benützungsgebühr wird in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Anlass bzw. der erbrachten Dienstleistung zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Reinigung, Abnahme etc.) wird ein Kostenbeitrag nach Aufwandgebühr I (Gebührentarif) verrechnet.
- Reduktion / Erlass der Gebühr **Art. 8** Der Burgerrat kann ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht absehen, wenn dies im Interesse der Burgergemeinde liegt.

Inkasso **Art. 9** Allfällige Inkassomassnahmen richten sich nach dem Gebührenreglement der Burgergemeinde Langenthal.

Schlüssel **Art. 10** Mit der Bewilligung zur Benützung der Waldhütte Schlosshubel wird auch ein Schlüssel für das Nebengebäude ausgehändigt. Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach den Weisungen des Burgerrates. Der Kostenrahmen bei einem Schlüsselverlust beträgt zwischen CHF 50.00 und CHF 75.00 und wird durch den Burgerrat im Gebührentarif festgelegt.

### **Einrichtung und Betrieb**

Mobiliar **Art. 11** <sup>1</sup> Das Mobiliar der Waldhütte darf nicht im Freien benützt werden. Dafür stehen im Nebengebäude zusätzliche Festtische und –bänke zur Verfügung.

Brunnen <sup>2</sup> Beim Brunnenwasser handelt es sich nicht um Trinkwasser.

Toilette <sup>3</sup> Die Wasserzufuhr der Toilettenspülung wird in den Wintermonaten abgestellt und steht nicht zur Verfügung.

Feuer <sup>4</sup> Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle entfacht werden. Bei längeren Trockenperioden und entsprechender Waldbrandgefahr kann der Burgerrat ein Feuerverbot erlassen.

Brennholz <sup>5</sup> Das zur Verfügung gestellte Brennholz ist zum Grillieren vorgesehen; es darf nicht zum Unterhalten eines Lagerfeuers verwendet werden.

Zufahrt und Parkierung **Art. 12** Die Zufahrt bis zur Waldhütte ist auf eigene Gefahr grundsätzlich gestattet.

Feuerwerk **Art. 13** Das Abfeuern jeglicher Feuerwerks- und Knallkörper ist nicht gestattet.

Technische Hilfsmittel **Art. 14** Gestützt auf Art. 29 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) ist das Verwenden technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verboten.

Bewilligungen **Art. 15** Die Abgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach den gültigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Allfällige Bewilligungen sind durch die Waldhüttenbenützer autonom beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzuholen.

### **Abgabe und Reinigung**

Waldhütte und Nebengebäude **Art. 16** <sup>1</sup> Die Waldhüttenbenützer sind verpflichtet, die Lokalitäten in gereinigtem Zustand zu verlassen. Die Türen des Nebengebäudes (Toilette und Holzschopf) müssen abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Zusätzlich verwendete Festtische und –bänke sind wieder in den Holzschopf zurück zu bringen.

Abfall **Art. 17** <sup>1</sup> Für den ordentlichen Kehrriech stehen Abfallbehälter zur Verfügung. Alle anderen Abfälle (Speisereste, Glaswaren, Alu, Blech, Batterien, Öl, etc.) sind in geeigneter Form durch die Benutzer zu entsorgen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Abfall in der Umgebung der Waldhütte oder im Wald zu entsorgen.

Feuerstelle **Art. 18** Das Feuer muss abgebrannt sein. Die Asche soll in der Feuerstelle belassen werden.

### **Verschiedene Bestimmungen**

Hausordnung **Art. 19** Der Burgerrat kann eine Hausordnung erlassen.

Sorgfaltspflicht und Haftung **Art. 20** <sup>1</sup> Haupt- und Nebengebäude, Mobiliar sowie die Aussenanlagen und der Wald sind mit Sorgfalt und ihrem Zwecke entsprechend zu behandeln. Dekorationen dürfen keine erheblichen Spuren hinterlassen.

<sup>2</sup> Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Installationen, Gerätschaften etc. sind der Burgergemeinde Langenthal sofort zu melden.

<sup>3</sup> Für die Reparatur- und Ersatzkosten sowie Materialverluste haften die verantwortliche Person und solidarisch mit ihm/ihr die einzelnen Benutzer.

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde Langenthal haftet lediglich im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden während der Benützung der Waldhütte, der Aussenplätze, des Nebengebäudes sowie der Feuerstelle.

<sup>2</sup> Im Übrigen übernimmt die Burgergemeinde Langenthal keine Haftung für Beschädigungen und Verlust von Dritteigentum etc.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gebühren **Art. 22** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Burgerrat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Gebühren gemäss Art. 7 Abs. 1 und 10 hievor).

<sup>2</sup> In diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungsgebühren (Art. 7 Abs. 3 hievor) setzt der Burgerrat im Gebührentarif fest.

Übergangsbestimmungen **Art. 23** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 24** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Versammlung vom 29. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident  
*M. Howald*

Die Verwalterin  
*Ch. Thaler*

## **Auflagezeugnis**

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 28. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Bürgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 27. Oktober 2016 bekannt.

Langenthal, 29. November 2016

Die Verwalterin  
Ch. Thaler